



Ergänzende Erklärung

**der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der
Bundesregierung**

– Drucksachen 21/1931 –

**Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaf-
fung für die Bundeswehr**

Druck
Brieftings

Ergänzende Erklärung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr:

„Zu Artikel 1

Zu § 4 Absatz 1

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen der Verhandlungen zur Reform der EU-Vergaberichtlinien für eine Vereinfachung der Voraussetzungen von Vergaben in Dringlichkeits- und Krisensituationen einzusetzen, einschließlich erleichterter Voraussetzungen für Interimsvergaben bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen auch aus erheblichen Gründen. So sollen die restriktiven Vorgaben flexibilisiert und gleichzeitig Wettbewerb geschützt und stabile Preise gesichert werden.

Zu § 9 Absatz 6

Der Ausschuss stellt fest, dass die alleinige Betrachtung kritischer Rohstoffe nach EU-CRMA nicht ausreicht, wenn es um die Sicherstellung der Resilienz bei sicherheitskritischen Bereichen geht. Daher wird die Bundesregierung aufgefordert, entsprechend der bereits erfolgten Erarbeitung von Schlüsseltechnologien in der Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustriestrategie ebenfalls in den weiteren Regierungsvorhaben die Bedeutung sicherheitsrelevanter kritischer Rohstoffe sowie darüber hinaus auch wichtige Vorprodukte (wie z.B. Halbleiter) in der internationalen Wertschöpfungskette für die Resilienz unserer Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie und unsere kritische Infrastruktur zu berücksichtigen.

Zu § 14

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen der Verhandlungen zur Reform der EU-Vergaberichtlinien für eine vereinfachte Berücksichtigung des Belegs der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung einzusetzen, etwa für die auditierte Qualifizierung zu automatisierten Updates für Funktionserweiterungen und Fähigkeitsentwicklungen von IT-Leistungen. Dies schließt insbesondere die Möglichkeit der Lizenzierung von Unternehmen für automatisierte Updates ein.

Zu Artikel 2

Zu § 18a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 18a LuftVG wird der Schutz von Flugsicherungseinrichtungen und stationären militärischen Luftverteidigungsradaranlagen klar differenziert und den Anforderungen der Praxis angepasst:

Für Flugsicherungseinrichtungen bleibt das bestehende Schutzniveau erhalten.

Für stationäre militärische Einrichtungen zur Luftverteidigung wird die Anwendbarkeit des Bauverbots enger gefasst: Eine **erhebliche** Beeinträchtigung, die ein Bauverbot begründet, liegt nur dann vor, wenn durch eine **gutachtliche Stellungnahme** auf Grundlage der wissenschaftlichen Studie gem. § 73 Absatz 5 nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Auftrags Erfüllung der jeweiligen Luftverteidigungsradaranlage nicht mehr gewährleistet wäre. Hiermit wird ein **angemessener Ausgleich zwischen den berechtigten Bedürfnissen der Bundeswehr und den Erfordernissen des weiteren Ausbaus von Windenergieanlagen**

geschaffen. Ein Veto-Recht der Bundeswehr gegen Windenergieanlagen besteht auch künftig nicht, vielmehr obliegt der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr (Luftfahrtamt der Bundeswehr) die entsprechende Darlegungslast für die Bedingungen, die im Einzelfall zu einem Bauverbot führen. Durch den Verweis auf die Studie gem. § 73 Absatz 5 ist gewährleistet, dass die Einzelfallentscheidung immer auf Grundlage des wissenschaftlichen Bewertungs- und Nachweisverfahrens erfolgt.

Zur Evaluierung:

Die Bundesregierung wird die Auswirkungen des Gesetzes spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes extern durch ein unabhängiges Gutachten evaluieren, darüber berichten und erforderlichenfalls Änderungen vorschlagen. Die Evaluierung wird insbesondere die Auswirkungen der Beschleunigungsmaßnahmen, die Marktentwicklungen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Start-ups sowie die Wettbewerbsentwicklung und Stärkung der europäischen technologischen Fähigkeiten beinhalten.

Daneben hat die Bundesregierung über das Erreichen des Zwecks des Gesetzes, insbesondere die Beschleunigung von Beschaffungen für die Bundeswehr, sowie seine Auswirkungen auf Wettbewerb und Mittelstandsbeteiligung jährlich, erstmals zum 31. Dezember 2027 und dann jährlich zum 30. März jeden Jahres (erstmalig zum 30. März 2029) einen Bericht der Bundesregierung an die für die für Verteidigung und Wirtschaft zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die Nutzung innovativer Beschaffungsinstrumente sowie die Inanspruchnahme vergaberechtlicher Ausnahmetatbestände, einschließlich Ausnahmen von der Losvergabe und funktionaler Leistungsbeschreibungen, darzustellen. Zudem sind statistische Angaben zu den 25-Millionen-Euro-Vorlagen, zur Nutzung von Offsetmöglichkeiten bei Rüstungskäufen im nicht-europäischen Ausland, zu Vorhalteverträgen, Abnahmegarantien und Vorfinanzierungsmodellen sowie zum Umfang der Umsetzung regelmäßiger Software- und Hardware-Updates aufzunehmen.“